

Urheberrechte

ALLGEMEINES

Was wird geschützt?

Sprachwerke, Musikwerke, pantomimische Werke, Werke der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Darstellung wissenschaftlicher oder technischer Art, Sammelwerke, Bearbeitung

Übergang des Urheberrechts

grundsätzlich: nicht übertragbar (Urheberrecht übertragbar erst durch Erbrecht)

Schutz des Urheberrechts: bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

NUTZUNGSRECHTE

sachlich: beschränkte und unbeschränkte Nutzungsrechte;

Beschränkung von Nutzungsrechten: inhaltlich, räumlich, zeitlich

Personenkreis: ausschließliche/einfache Nutzungsrechte

EINSCHRÄNKUNGEN DES SCHUTZUMFANGS

Zulässig ist die Vervielfältigung bspw. in folgenden Fällen

- amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen) §5 I, II
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit §45
- Sammlung von Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch § 46
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare §49
- Zitate §51

§53 I: Anfertigung einzelnen Vervielfältigungsstücke zum privaten Gebrauch

§53 IV Grenzen:

- grafische Aufzeichnung von Werken der Musik (Kopien von Noten)
- Komplettkopien von Büchern, Zeitschriften

ZITATE § 51 UrhG

Kennzeichnung, z.B. durch Anführungszeichen, ein angemessenes Verhältnis der kopierten Inhalte zu den eigenen sowie eine entsprechende Quellenangabe des Zitats.

LINKS IM INTERNET

Verletzung des Urheberrechts wenn:

- Deep Link oder wenn
- für den User nicht erkennbar ist, dass er auf fremde Seite umgeleitet wird

RECHTSFOLGEN

- Beseitigung, Unterlassung
- Schadensersatz
- Vernichtung, Überlassung, Rückruf/Entfernung aus Vertriebsweg
- Auskunft

Urheberrechte

RECHT AM EIGENEN BILD

Grundsatz: Jeder Mensch darf selbst bestimmen, ob er fotografiert wird und ob diese Bilder veröffentlicht werden dürfen.

Beispiel Gruppenbilder

- Verbreitung nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen!
Die Einwilligung kann stillschweigend erteilt werden. Stellt sich eine Person für ein Gruppenfoto auf oder nimmt vor dem Fotografen eine spezielle Pose ein, um sich bewusst fotografieren zu lassen, ist eine solche stillschweigende Einwilligung erteilt. Dabei sollte dem Abgebildeten aber zumindest in groben Zügen der Umfang der geplanten Veröffentlichung, dessen Zweck und Art, bekannt sein. (z. B. Berichterstattung über die Veranstaltung in den unterschiedlichen Medien)
- Bei Fotos von Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern einzuholen: Diese Zustimmung kann z. B. bei der Veranstaltungsanmeldung eingeholt werden.

Ausnahmen:

- „Ohne eine erforderliche Einwilligung dürfen Fotos verbreitet werden, wenn
- Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen
 - der Event, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, im Vordergrund steht und nicht die Teilnehmer

Verwendung von Fotos ohne Lizenz: Creative Commons Lizenzmodelle
(<http://creativecommons.org/licenses/>)